

## Thesen

1. Was unter Staatensukzession zu verstehen ist und welche grundsätzlichen rechtlichen Folgerungen daraus zu ziehen sind, hängt vom Staatsbegriff und vom Verständnis rechtlicher Bindung ab. Der Staat kann als Personenverband, als Herrschaftsorganisation oder als juristische Person (Zuordnungssubjekt für die Rechtsordnung sowie völkerrechtliche Rechte und Pflichten) gesehen werden, die Rechtsbindung sich auf den Personenverband, das Territorium, die Herrschaftsorganisation oder die juristische Person beziehen.
2. Wird die Rechtsbindung auf den Personenverband oder das Territorium bezogen, bleibt sie unabhängig von staatlichen Umorganisationen für die jeweils gebundenen Personen bzw. das gebundene Territorium erhalten; bezieht man sie auf die Herrschaftsorganisation, kann der Rechtsbestand bei deren Ersetzung in einem erbähnlichen Vorgang übernommen werden, während bei einem Bezug zur juristischen Person mangels einer zwischen mehreren juristischen Personen bestehenden, vorgegebenen Beziehung nur eine Übernahme des Rechtsbestands oder einzelne seiner Teile kraft ausdrücklicher Regelung in Betracht kommt.
3. Die Sezession und Dismembration bzw. Fusion und Inkorporation lassen sich äußerlich nicht voneinander unterscheiden. Ob ein Staat im Zusammenhang mit einem Sukzessionsvorgang fortbesteht oder nicht, ist eine Frage der allgemeinen Bewertung, wobei den Vereinten Nationen eine maßgebliche Rolle zukommt. Den unmittelbar an der Sukzession beteiligten Staaten steht kein allgemein verbindliches Entscheidungsrecht hierüber zu.
4. Sezession und Dismembration können mit einer Teilsukzession wie auch mit der Wiedererrichtung früher untergegangener Staaten zusammenfallen. Ebenfalls kann ein zerfallender Bundesstaat in einem Gliedstaat subjektidentisch fortbestehen, so daß die Folgen von Staatenkontinuität und Teilsukzession zusammenfallen.
5. Bei der Abgrenzung der verschiedenen Sukzessionsformen besteht insbesondere bei der Vereinigung von Staaten keine Übereinstimmung, ebenso wenig darüber, ob Annexionen heute noch bei der Ableitung von Gewohnheitsrecht als Präzedenzfälle dienen können. Deutliche Unterschiede sind auch bei der Ausdifferenzierung der Fallgruppen für gewohnheitsrechtliche Regeln zu beobachten, etwa nach der Art der Verträge, der Vermögenswerte oder der Schulden. Die Unklarheit über die maßgeblichen Verhaltensklassen ist eine weitere Ursache dafür, daß das Recht der Staatensukzession so umstritten ist.

6. Durch allgemeine Rechtsentwicklungen nicht nachfolgespezifischer Art werden überkommene Regeln des Rechts der Staatensukzession in Frage gestellt, zum Teil auch bestätigt. Es geht hierbei insbesondere um Menschenrechte (Eigentum, soziale Sicherheit, Entschädigung für erlittenes Unrecht, Staatsangehörigkeit) und die Pflicht zur Zusammenarbeit. Ob neu entstehende Nachfolgestaaten an einem „Stand der Rechtskultur“, wie er durch bestimmte Verträge erreicht worden ist, gebunden sind, erscheint erwägenswert, aber beim heutigen Stand der Rechtsentwicklung eher zweifelhaft.
7. Bei der Vereinigung des Jemen ist man den Regeln des Wiener Übereinkommens über die Staatennachfolge in Verträge gefolgt und hat die Verträge der beiden Vorgängerstaaten auf ihrem jeweiligen Gebiet fortgeführt. Der vereinigte Jemen hat die Mitgliedschaften seiner Vorgängerstaaten in internationalen Organisationen übernommen und – soweit beide der Organisation angehörten – zu einer Mitgliedschaft verschmolzen. Ebenso ist 1976 bei der Vereinigung Vietnams verfahren worden.
8. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihre Verträge auf das gesamte Staatsgebiet ausgedehnt, während mit den Vertragspartnern der DDR Konsultationen geführt wurden und werden über die Fortführung, Änderung oder das Erlöschen der Verträge. Bislang ist offenbar stets Einvernehmen, in fast allen Fällen mit dem Ergebnis des Erlöschens, herbeigeführt worden. Deutschland hat kein einseitiges Bestimmungsrecht über das Schicksal der Verträge. Das vereinte Deutschland ist nur in einem Fall in die Rechtsstellung der DDR als Partei eines multilateralen Vertrages eingetreten. Radierte Verträge sind keinem besonderen Verfahren unterzogen worden.
9. Der Streit zwischen Deutschland und den Vereinten Nationen um die Beitragsrückstände der DDR liegt in einem unterschiedlichen Verständnis vom Staat und seinem Mitgliedschaftsrecht begründet. Ebenso hängt es vom Staatsverständnis ab, ob auf den Nachfolgestaat die Immunitätsansprüche seines Vorgängers übergehen.